

Austauschseite

zur Anlage 1 der BV/0571/2017 „2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde“

. zur HA-Sitzung am 07.12.2017; zur StVV-Sitzung am 14.12.2017

Der Austausch der Seite 2 erfolgt aufgrund des Hinweises aus dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 05.12.2017. Die Änderungen sind grün hervorgehoben.

3. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b – Rhododendronhain

- (1) Im Rhododendronhain finden Urnenbeisetzungen in einem natürlichen, waldähnlichen Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- (3) An einer Holzpalisade können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.
- (4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.
- (5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.“

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 12 angefügt:

- „(12) Für den Rhododendronhain ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen: Stehende Hartholzpalisade auf der durch die Friedhofsverwaltung ein Edelstahlschild mit einer **Innenschrift** **Innschrift** angebracht werden kann. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Abmaße Edelstahlschild: 14 cm x 9 cm“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel